



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Prof. Dr. Ingo Hahn, Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier, Stefan Löw, Richard Graupner, Roland Magerl, Ferdinand Mang, Christian Klingen, Jan Schiffers** und **Fraktion (AfD)**

**zur Änderung der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV)
Abschaffung der Maskenpflicht an bayerischen Schulen**

A) Problem

In allen bayerischen Landkreisen beläuft sich die im Sinne von § 28a Abs. 3 Satz 12 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) mittlerweile auf unter 35. Das führt dazu, dass alle Schulen in den Regelbetrieb zurückkehren, womit sich vor allem die Frage der Maskenpflicht stellt. Diese Maskenpflicht für Kinder und Jugendliche ist von Beginn an umstritten. Zum einen, weil unklar war, welche Rolle Kinder und Jugendliche bei der Verbreitung der Coronainfektion spielen, zum anderen, weil gerade im pädagogischen Bereich Mimik und Gestik eine wichtige Rolle spielen. Im Sommer kommt auch eine nicht unerhebliche physische Belastung dazu. Mittlerweile gibt es verbesserte Studien, die zeigen, dass Kinder und Jugendliche keine Treiber der Pandemie waren. Dazu kommen in der Regel eher milde Verläufe. Positiv wirken sich auch der Impffortschritt und umfassende Hygienekonzepte aus, die dafür sorgen, dass aus dem Umfeld kaum noch Infektionen in den Schulbetrieb eingeschleppt werden.

Der Ordnungsgeber trägt diesen Erwägungen bereits dahingehend Rechnung, dass er mittlerweile die Maskenpflicht für Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte an Grundschulen und der Grundschulstufe der Förderschulen nach Einnahme des Sitz- oder Arbeitsplatzes in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschritten wird, ausgesetzt hat. Es empfiehlt sich jedoch aus vorgenannten Gründen und wegen konstant niedriger Inzidenz, die Maskenpflicht für Kinder und Jugendliche im Schulbetrieb komplett aufzuheben – unabhängig der Inzidenz. Die Einschränkungen in die Rechte Einzelner sind durch den Gesetzgeber auf das Mindeste zu begrenzen. Deshalb ist diese Regelung auszusetzen.

B) Lösung

Die Abschaffung der Maskenpflicht für Kinder und Jugendliche im schulischen Umfeld ist durch eine Änderung der 13. BayIfSMV festzulegen, der Vorschrift, welche die entsprechende Maskenpflicht regelt.

Für Lehrkräfte und Schulverwaltungspersonal soll jedoch die Pflicht zum Tragen einer Maske auf dem Schulgelände bis zum Erreichen des Arbeitsplatzes weiter gelten.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

§ 1

§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) vom 5. Juni 2021 (BayMBl. Nr. 384, BayRS 2126-1-17-G), die durch Verordnung vom 30. Juni 2021 (BayMBl. Nr. 467) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „3. Die Maskenpflicht nach den Bestimmungen des § 3 besteht nur für Lehrkräfte und das Schulverwaltungspersonal auf dem Schulgelände bis zum Erreichen des jeweiligen Arbeitsplatzes.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

Der auf Schulen bezogene § 20 der 13. BayIfSMV regelt im Abs. 1 Nr. 3 in einer komplexen Weise die Pflicht zur Maskentragung für Schüler und das Schulpersonal. Die Maskenpflicht ist jedoch für Kinder und Jugendliche an Schulen durch die aktuelle Entwicklung überholt. Mangels Erfordernis eines entsprechenden Grundrechtseingriffs ist die Regelung daher zu ändern.

Die Änderung einer Verordnung durch ein Gesetz ist verfassungsrechtlich zulässig. Bei der Verordnungsgebung handelt es sich um eine abgeleitete Gesetzgebung, die gemäß Art. 80 GG der gesetzlichen Ermächtigung bedarf, die im gesetzlichen Verfahren wieder zurückgenommen werden kann, etwa indem der Gesetzgeber die Verordnung ändert. Mit dem durch Grundgesetzänderung von 1994 eingefügten Abs. 4 von Art. 80 GG wird auch das vorliegend einschlägige Spezialproblem angesprochen, ob der Landesgesetzgeber eine aufgrund einer bundesgesetzlichen Ermächtigung von einer Landesregierung erlassene Verordnung ändern kann. Nach Art. 80 Abs. 4 GG kann nämlich die in einem Bundesgesetz ausgesprochene Verordnungsermächtigung an die Landesregierung auch in der Weise ausgeübt werden, dass die Länder ein Gesetz erlassen.

Vorliegend stützt sich die durch Landesgesetz zu ändernde Verordnung des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege auf § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1, §§ 28a, 28b, 28c Satz 3 des Bundesgesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG), wonach die Landesregierungen aufgrund dieses Bundesgesetzes ermächtigt sind, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28, 28a und 29 bis 31 IfSG maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen, wobei die Verordnungsermächtigung auch auf ein Staatsministerium übertragen werden kann. Nach Art. 80 Abs. 4 GG kann eine derartige Verordnungsermächtigung des Bundesgesetzgebers an die Landesregierungen auch vom Landesgesetzgeber durch Gesetz wahrgenommen werden, womit auch die Änderung einer entsprechenden Verordnung durch Gesetz möglich ist.

Mit der Änderung der Verordnung durch Gesetz wird deren Verordnungscharakter nicht geändert, so dass es keiner sog. „Entsteinerungsklausel“ bedarf, die in der Staatspraxis für erforderlich gehalten worden war, um zu gewährleisten, dass der Ordnungsgeber weiterhin die Verordnungsermächtigung wahrnehmen kann.

B) Besonderer Teil

Zu § 1

Um die Maskenpflicht an Schulen entfallen zu lassen, wäre die Nr. 3 von § 20 Abs. 1 Satz 1 der aktuellen 13. BayIfSMV aufzuheben. Da es jedoch angezeigt erscheint, die Maskenpflicht für die Lehrkräfte und das Schulverwaltungspersonal weiter gelten zu lassen, ist die Regelung dahingehend neu zu fassen, dass die Maskenpflicht in einer eingeschränkten Weise nur mehr für Lehrkräfte und Schulverwaltungspersonal besteht.

Zu § 2

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.